

Bei der Differenzierung der Feiertage in «hohe» und «allgemeine» Feiertage hat der Kanton eine zeitgemässe Anpassung vorgenommen. Wir sind erfreut darüber, dass der «Bettag» neu nicht mehr als «hoher», sondern als «allgemeiner» Feiertag gilt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Freizeitgestaltung erscheint uns dieser Schritt mehr als angemessen.

Ebenso freut es uns, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Adventsverkäufe zu Gunsten der Stadt Laufen eine Ausnahme vornimmt. Der 1. Mai ist für die Stadt Laufen ein wichtiger Markttag mit langjähriger Tradition. Die Wirtschaftskammer begrüsst das Entgegenkommen des Kantons in dieser Sache sehr.

Abschliessend halten wir im Namen der uns angeschlossenen Betriebe und Verbände fest, dass der Kanton bei der Umsetzung des uns vorliegenden Gesetzes, jeweils das Verhalten der Nachbarkantone und –Länder beachten sollte. Bekanntlich pflegen vor allem unsere ausländischen Nachbarn eine äusserst liberale Haltung in dieser Sache. Darauf ist bezüglich der Konkurrenzfähigkeit unserer heimischen Wirtschaft unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetz

§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, Absatz 1, Buchstabe c

Die uns vorliegende Formulierung ist zu allgemein gehalten und kann gewerbliche Kurier-Dienste, wie z.B. Pizza-Heimlieferungen, negativ tangieren. Die Wirtschaftskammer wünscht sich in diesem Punkt eine klarere Definition von «gewerbsmässigem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus».

Hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unser Anregungen und Anträge bedanken. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT

Der Direktor:
Hans Rudolf Gysin
Nationalrat



Der Leiter KMU-Förderung:
Christoph Buser
Landrat

